



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen für Aufwand, Verdienstaussfall und Fahrtkosten

gültig ab 01. Januar 2002

veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung am 28.12.2001

1. Änderungssatzung vom 10.12.2002
gültig ab 01. Januar 2003
veröffentlicht in der NWZ am 14.12.2002
2. Änderungssatzung vom 09.12.2003
gültig ab 01. Januar 2004
veröffentlicht in der NWZ am 19.12.2003
3. Änderungssatzung vom 29.06.2004
gültig ab 01.04.2004
veröffentlicht in der NWZ am 01.07.2004

4. Änderungssatzung vom 26.04.2005
gültig ab 01.05.2005
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 17 vom 06.05.2005

5. Änderungssatzung vom 05.07.2005
gültig ab 29.07.2005
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 27 vom 15.07.2005

6. Änderungssatzung vom 05.10.2010
gültig ab 01.11.2010
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 32 vom 15.10.2010

7. Änderungssatzung vom 20.12.2011
gültig ab 07.01.2012
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 1 vom 06.01.2012

8. Änderungssatzung vom 16.10.2012
gültig ab 01.01.2013
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 38 vom 07.12.2012

9. Änderungssatzung vom 29.07.2014
gültig ab 01.01.2015
veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 27 vom 08.08.2014

10. Satzungsänderung vom 11.12.2018
gültig ab 01.01.2019
Veröffentlicht in der Amtsblattsammlung für den Landkreis Ammerland
Nr. 37 vom 21.12.2018

11. Satzungsänderung vom 19.12.2023
gültig ab 01.01.2024
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Apen
Nr. 2 vom 24.01.2024

12. Satzungsänderung vom 10.12.2024
gültig ab 01.01.2025
veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Apen
Nr. 41 vom 17.12.2024



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Zahlung von Entschädigungen für Aufwand, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des NBrandSchG in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. 2012, S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 44, 54 und 55 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

(Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 190,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als 3 Monate unterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - so entfällt die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

1. Neben dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrag erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der Erste stellvertretende Bürgermeister in Höhe des eineinviertelfachen,
 - b) der Zweite stellvertretende Bürgermeister in Höhe des einfachen,
 - c) der Dritte stellvertretende Bürgermeister in Höhe des dreiviertelfachen Satzes des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

Wenn der Rat gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die Reihenfolge der Vertretung der stellvertretenden Bürgermeister nicht bestimmt hat, erhalten sie jeder das Einfache des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

- d) die übrigen Beigeordneten in Höhe des halben Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

- e) Nimmt ein Ratsmitglied die Funktion eines Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden wahr, so erhält dieses eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Nimmt es jedoch diese Funktion zusätzlich zu einem Amt nach Buchstabe a) bis c) wahr, so wird diese Erhöhung auf 70 % des Betrages für Fraktions- oder Gruppenvorsitzende beschränkt.
2. Nimmt ein Ratsmitglied am elektronischen Postversand teil und verzichtet somit auf die Zusendung gedruckter Einladungen und Protokolle (Ausnahme Haushaltspläne und –entwürfe, sowie Ausfertigungen, die das Format DIN A 4 überschreiten), so erhält dieses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1.
3. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die über 3 Monate hinausgehende Vertretungstätigkeit der Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen erhält. Nimmt der eigentliche Funktionsträger seine Tätigkeit wieder auf, so wird die Aufwandsentschädigung, wie in § 5 Abs. 3 geregelt, gezahlt.
4. Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen für die Gemeinde Apen aus, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste, soweit diese Satzung keine Ausnahmen zulässt.

§ 3

Sitzungsgeld für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Gemeinde angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sitzung 10 v. H. des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1.
Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses sowie deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 v.H. des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1.
2. Dauert eine Sitzung länger als 5 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art an einem Tag, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24.00 Uhr hinaus an, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaussfall

1. a) Unselbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren, die in einem Arbeits- oder Dienst- verhältnis stehen, erhalten entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 10 v.H. des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1 je Stunde erstattet.
- b) Selbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Verdienstaussfallentschädigung für je angefangene Stunde in Höhe von 10 v.H. des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

2. In der Regel genügt als Nachweis die ausdrückliche Versicherung, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechender Unterlagen verlangt werden.
3. Bei der Berechnung des Verdienstaussfalls werden die An- und Abfahrtszeiten mitgerechnet.
4. Verdienstaussfall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18.00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht für eine eventuelle regelmäßige Arbeitszeit nach 18.00 Uhr.
5. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann der Verdienstaussfall in Höhe des Brutobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 a) festgesetzten Höchstbetrag.
6. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5 v.H. des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1, für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entschädigung bis 10 v.H. des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1 je Stunde. Dies gilt auch analog für Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen, bei Inanspruchnahme einer Hilfskraft.
7. Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von 5 v.H. des Betrages nach § 1 Abs. 1 Satz 1 je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem weiteren Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
8. In den Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird der Verdienstaussfall auf bis zum 8-fachen des Betrages zu § 4 Abs. 1 Buchstabe b) werktätlich begrenzt.

§ 5 Fahrkosten

1. Für die im Rahmen ihrer Funktion von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten erhalten die Ratsherren/Ratsfrauen und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Fahrkostenentschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf diesen Betrag sind die von anderer Seite gezahlten Entschädigungen anzurechnen.
2. Die Beträge des Absatzes 1 werden für Fahrten innerhalb der Gemeinde Apen pauschaliert und als Durchschnittssätze (Monatspauschale) in nachstehender Höhe gezahlt:

- für die stellvertretenden Bürgermeister 10 v.H.
 - für die übrigen Ratsmitglieder 5 v.H.
- des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1

3. Wird eine Mandatstätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt, - Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung - , so entfällt die Fahrkostenpauschale vom 1. des auf die Unterbrechung folgenden Monats an. Nach Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Pauschale vom 1. des folgenden Monats wieder gezahlt.

§ 6

Reisekosten

1. Für Reisen, die in Ausübung des Mandats bzw. in ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Apen notwendig werden und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz nach der für den Hauptverwaltungsbeamten geltenden Reisekostenstufe gewährt.
2. Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen auszurechnen.
3. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteher (Bezirksvorsteher) erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. des Satzes der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 entfällt mit dem 1. des folgenden Monats, wenn die betr. Person länger als 4 Wochen an der Ausübung des Ehrenamtes verhindert ist.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr

1. Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für ihre Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister / Gemeindebrandmeisterin	308,75 €
Stellv. Gemeindebrandmeister / Stellv. Gemeindebrandmeisterin	154,38 €

Ortsbrandmeister / Ortsbrandmeisterin	
Apen	137,25 €
Bokel-Augustfehn	106,75 €
Nordloh-Tange	76,25 €
Godensholt	76,25 €
2. Stellv. Ortsbrandmeister / Stellv. Ortsbrandmeisterin	
Apen	68,63 €
Bokel-Augustfehn	53,38 €
Nordloh-Tange	38,13 €
Godensholt	38,13 €
Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	45,75 €
1. Stellv. Jugendfeuerwehrwart / 1. Stellv. Jugendfeuerwehrwartin	22,88 €
Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	30,50 €
Stellv. Gemeindeatemschutzwart / Gemeindeatemschutzwartin	15,25 €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragte / Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	30,50 €
Gemeindefunkwart / Gemeindefunkwartin	30,50 €
Gemeindekleiderwart / Gemeindekleiderwartin	30,50 €
Gemeindepressewart / Gemeindepressewartin	30,50 €

Die §§ 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

- Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen pro Lehrgangstag eine Aufwandsentschädigung in der nachgewiesenen Höhe, jedoch höchstens 26,00 Euro pro Lehrgangstag bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr und höchstens 70,00 Euro pro Lehrgangstag bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Landesfeuerwehrschule. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 27,00 Euro je Tag.
- Bei Unterbrechung der Tätigkeit und für Vertretungsfälle wird § 2 Abs. 2 analog angewendet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- Die vom Rat bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages zu § 1 Abs. 1 Satz 1
- Übt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion vorübergehend nicht aus, so erhält ab dem 3. Monat der Vertretung die vom Verwaltungsausschuss bestellte ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der wahrgenommenen Vertretung.
- Bei Dienstbeginn, Dienstende und Unterbrechung der Tätigkeit gelten die Vorschriften für Ratsmitglieder analog.
- Die §§ 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 9 a

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

1. Die/Der vom Rat bestellte Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1.
2. Bei Dienstbeginn, Dienstende und Unterbrechung der Tätigkeit gelten die Vorschriften für Ratsmitglieder analog.

§ 10

Inkrafttreten

(Siehe Deckblatt)